

September 1938.

HVG-Mitteilung Nr. 422

Abschreibung von Schmelzöfen in Hohlglashütten

Zur Belebung der Wirtschaft hatte die Reichsregierung mit § 6, Ziff. 1, Satz 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 die Befreiung der für die Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter verwendeten Einkommensteile von der Einkommensteuer verfügt. Am 3. Januar 1935 war hierzu im Reichssteuerblatt Nr. 1, 1935, eine Liste veröffentlicht worden, in denen derartige "kurzlebige Wirtschaftsgüter", u.a. auch die Hafenschmelzöfen der Glasindustrie aufgeführt waren. Auf Grund des neu gefassten Einkommensteuergesetzes vom 6.2.38 ist diese steuerliche Erleichterung wieder aufgehoben worden, da die Wirtschaftslage sich inzwischen derartig gefestigt hatte, dass ein künstlicher Anreiz zur Anschaffung von Produktionsgütern sich erübrigte.

Steuertechnisch wirkte die erleichternde Massnahme sich so aus, dass kurzlebige Wirtschaftsgüter sofort im Jahre ihrer Anschaffung bzw. ihrer Herstellung voll abgeschrieben und nicht aktiviert wurden. Man könnte zunächst annehmen, dass durch sofortige Abschreibung die anschaffende Firma keinen Vorteil habe, da die Gewinnsumme bei Maschinen mit längerer Lebensdauer als ein Jahr in den folgenden Jahren versteuert werden müsse. Das gilt jedoch nur dann, wenn in den folgenden Jahren nicht anderweitige Verluste auftreten, ausserdem übrigens auch nur für den Fall einer nicht nach dem Einkommen gestaffelten Steuerhöhe. Die Industriebetriebe legen daher bei der steuerlichen Bewertung ihrer Vermögen Wert auf rasche Abschreibung, soweit die Gewinnverhältnisse das zulassen, während das Finanzamt das entgegengesetzte Ziel verfolgt.

Die Aufhebung der steuerlichen Vergünstigung hat infolgedessen zweifellos zu einer Reihe von Auseinandersetzungen mit den Finanzämtern geführt, von denen uns ein Fall durch ein Finanzamt unterbreitet wurde, in dem dieses sich mit folgendem Schreiben an die DGG wandte:

Betr. Prüfungsrichtlinien für Hohlglasindustrie.

Im Rahmen der Aufstellung von Richtlinien für die Betriebsprüfung der Betriebe der Hohlglasindustrie interessieren besonders die Abschreibungen. Auf Grund von Anregungen, die die Hüttenbesitzer meines Bezirks gegeben haben, habe ich vorgesehen, für die Ermittlung der Abschreibungssätze der Glasöfen in den Glashütten eine Unterteilung der Öfen in Unterbau und Oberbau vorzunehmen. Dabei sollen grundsätzlich auf den Unterbau ca. $\frac{2}{3}$ und auf den Oberbau ca. $\frac{1}{3}$ des Gesamtwertes des Ofens genommen werden. Weiterhin ist nach meinen Erfahrungen zu unterstellen, dass laufende Reparaturen wesentlicher Art beim Unterbau nicht in Frage kommen. Die Lebensdauer des Unterbaues wird auf 8 Jahre geschätzt, sodass eine durchschnittliche Jahresabschreibung von $12 \frac{1}{2} \%$ als angemessen erachtet wird.

Beim Oberbau werden die laufenden Reparaturen, die den innerhalb eines Jahres immer wiederkehrenden Aufwand darstellen, über Reparaturen-Konto gebucht werden.

Die Lebensdauer des Oberbaues wird auf $1 \frac{1}{2}$ Jahre geschätzt, sodass nach Verlauf dieser Zeit jeweils eine Erneuerung des Oberbaues erforderlich wird. Diese Erneuerungskosten sind zu aktivieren. Sie werden mit 70% am Jahresende abgeschrieben, die verbleibenden 30% entfallen also auf die Abschreibung des nächsten Jahres.

Die im Unterbau des Ofens miteingebaute Generatorenanlage dürfte meines Erachtens im gleichen Tempo wie der gesamte Unterbau abgeschrieben werden.

Handelt es sich dagegen um eine freistehende Generatorenanlage mit maschinellm Antrieb oder Zusatzdampf, z.B. Drehrostgenerator oder Dachrostgenerator, so halte ich eine Schätzung der Lebensdauer auf ca. 10 Jahre für vertretbar.

Ich bitte um Stellungnahme, ob die vorstehend dargelegten Abschreibungsgrundlagen den tatsächlich gegebenen technischen Verhältnissen im grossen Ganzen entsprechen.

gez. Unterschrift

Die Beratung und Unterstützung der Glashütten in derartigen, wahrscheinlich nur auf breiter Grundlage durchzuführenden Steuerangelegenheiten ist Sache der wirtschaftlichen Vertretung der Glashütten, d.h. ihrer Fachgruppen oder evtl. der Wirtschaftsgruppe. Trotzdem haben wir uns mit der Angelegenheit insofern befasst, als die Abschreibung oder die Lebensdauer der Schmelzofenanlagen nicht nur ein steuerliches, sondern auch ein kalkulatorisches und technisches Problem darstellt. Wir haben uns deshalb - abgesehen von unseren eigenen Feststellungen über die Benutzungsdauer von Hafeneröfen - an einige grössere und mittlere Glashütten gewandt und diese gebeten, uns über die nach ihrer Erfahrung einzusetzenden Lebensdauern sowie die Gepflogenheiten bei der Bilanzbildung Aufschluss zu geben. Wir möchten unseren Mitgliedern das Ergebnis dieser Umfrage nicht vorenthalten.

Nach der steuerlichen Seite können wir die Meinungen, die uns zuzugingen, dahin zusammenfassen, dass zunächst jede Verallgemeinerung, wie sie das Finanzamt vornehmen will, wegen der durchaus verschiedenartigen Beanspruchung der Öfen in den einzelnen Betrieben unbedingt abgelehnt wird. In der Art und Weise der Abschreibungen sind 3 verschiedene Verfahren zu unterscheiden :

- 1.) Aktivierung des neu gebauten Ofens
Abschreibung des Gesamtbetrages in bestimmter, von der Lebensdauer abhängiger Zeit.
Verbuchung der Reparaturen auf Betriebsunkosten.
- 2.) Aktivierung des ganzen Ofens
Getrennte Abschreibung der einzelnen Ofenteile in bestimmten, verschiedenen Zeiträumen
Verbuchung der Reparaturen auf Betriebsunkosten
- 3.) Fester Wert der Ofenanlage in der Steuerbilanz, der nur bei Vermehrung oder Verminderung in der Zahl der vorhandenen Öfen geändert wird.
Keine Abschreibung von diesem festen Wert
Die Anlage ist durch Reparaturen auf dem Neuwert zu erhalten; diese werden, selbst wenn sie die vollkommene Erneuerung des ganzen Ofens betreffen sollten, auf Betriebsunkosten verbucht.

Am einfachsten von diesen genannten drei Lösungen ist zweifellos die erste, die - Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt - für steuertechnische Zwecke auch ausreicht. Es steht allerdings fest, dass sie für die Bedürfnisse einer Vermögensbestimmung und für die Kostenermittlung den tatsächlichen Verhältnissen dadurch nicht gerecht wird, dass sie besonders bei kurzfristiger Abschreibung die Produktion der ersten Jahre stärker belastet als die der folgenden. Für eine einwandfreie Ermittlung der Selbstkosten besonders bei Artikeln, bei denen Herstellungswert und Verkaufserlös nahezu gleich sind, ist selbstverständlich eine andere Art der Umlegung der Wertminderung der Produktionsgüte auf die Erzeugung durchzuführen.

Hierzu ist eine Unterteilung der gesamten Ofenanlage in Bestandteile mit kürzerer oder längerer Lebensdauer nicht zu umgehen. Dabei ist auf Ofenkonstruktion und Betriebsweise Rücksicht zu nehmen; keinesfalls kann derart generell verfahren werden, wie es das Finanzamt in seinen Richtlinien vorzunehmen gedenkt. Bei der landläufigen Unterscheidung des Schmelzofens in Unter- und Oberofen versteht man unter Oberofen alles, was über der Ofenbank liegt, während dem Unterofen alles was sich unterhalb des Gesässes (dieses mit eingeschlossen) befindet, zugerechnet wird, meistens auch die Kanal- und Wechselanlage.

Das Finanzamt scheint seinen Erwägungen diese landläufige Auslegung zu Grunde gelegt zu haben. Dieser Auffassung widerspricht jedoch die vorgenommene Bewertung des Oberofens mit $1/3$ und des Unterofens mit $2/3$ des Gesamtwertes der Ofenanlage, wie auch die Annahme, dass laufende Reparaturen wesentlicher Art beim Unterofen nicht in Frage kommen. Zu diesem Fehlschluss kommt noch, dass sich bei Oberflammenöfen gegenüber Büttens- und Schlitzöfen eine zusätzliche Verschiebung in dieser Bewertung ergibt, und zwar sowohl im Anlagewert als auch in den Reparaturkosten. Eine weitere Verschiebung tritt bei Wannenanlagen ein.

Die am meisten gefährdeten und damit den grössten Verschleiss unterliegenden Teile des Ofens sind in erster Linie die Brenner, das

Gesäss, bei Büttens- und Schlitzöfen in erhöhtem Masse die Glas-taschen, das Futter des Ofens, die Kammersteine und, falls Glas in die Kammern eintritt, auch die Kammerstege, sowie schliesslich das Gewölbe. Die Gefährdung der einzelnen Ofenteile richtet sich weiterhin danach, ob es sich um stark beanspruchte Oefen (blei-freie Gläser) oder um weniger beanspruchte Oefen (Bleigläser, weiche Gläser) handelt. Sie hängt auch von der Grösse des Ofen-aggregates ab, derart, dass bei grösseren Oefen die partiellen Angriffe grösser sind als bei kleineren.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass es nicht einfach ist, eine allen Erfordernissen gerecht werdende und ein-deutige Regelung der Abschreibungsfragen zu finden. Sie dürfte nur durch eine möglichst weitgefasste Aufteilung der Ofenanlage ent-gegen der landläufigen und z.Zt. gültigen einigermassen möglich sein.

In allen (mit einer einzigen Ausnahme) uns zugegangenen Antworten kommt für Oberofen und Unterofen eine nahezu gleiche Lebensdauer zum Ausdruck, mit der Einschränkung, dass die Instandsetzungskosten bei den einzelnen Teilen des Ofens verschieden, und zwar für den Unterofen beträchtlich grösser sind. Die Lebensdauer dieser Einzel-teile des Ofens wird zwischen vier und sechs Jahren angenommen, so-dass nach diesem Zeitraum die vollkommene, einem Neubau gleichkom-mende Ueberholung zu erfolgen hat. Es besteht somit im allgemeinen tatsächlich kein Grund, steuertechnisch und kalkulatorisch die vor-geschlagene Unterteilung vorzunehmen. Es ist natürlich sinnlos, Teile mit gleicher Lebensdauer bei der steuerlichen Abschreibung zu trennen. Uns wurde daher folgendes Schema vorgeschlagen :

- 1.) Eigentlicher Schmelzofen einschliesslich Kammern
- 2.) Kanal- und Wechselanlage
- 3.) Generatorenanlage
- 4.) Schornstein

(Setzt man die Lebensdauer von Oberofen und Unterofen verschieden sein, so ist auch bei Punkt 1 noch eine entsprechende Unterteilung vorzunehmen.)

Der Ofen, bestehend aus dem bisher sogenannten Ober- und Unterofen unterliegt in der Gesamtanlage dem grössten Verschleiss und bedarf auch im Laufe seiner Lebensdauer der meisten Reparaturen und damit der höchsten Instandsetzungskosten. Die Lebensdauer eines Ofens beträgt im Durchschnitt 5 Jahre, wobei man bei kleineren Aggregaten mit bis zu 6 und bei grösseren Aggregaten auch nur mit 4 Jahren rechnen muss. Normaler Betrieb des Ofens vorausgesetzt, sind innerhalb dieser 5 Jahre weiterhin nötig bei Bütten- und Schlitzöfen das Ausflicken des Gesässes und der Brenner jeweils beim Hafeneintragen, ein bis zwei grössere Gesässreparaturen ohne Erneuerung des Ofens über dem Gesäss und eine grössere Reparatur einschliesslich Erneuerung dieser Teile des Ofens, bei Oberflamöfen die Reparatur der Brenner, und schliesslich ein vier- bis fünfmaliger Wechsel der Kammersteine.

Die Begrenzung der Lebensdauer des Ofens auf etwa 5 Jahre entspricht unseren Erfahrungen insofern, als wir Öfen mit längerer Lebensdauer nur auf Werken antreffen konnten, die infolge schlechter Wirtschaftslage ihre Schmelzanlagen für längere Zeit stillgelegt hatten oder die Mittel zu einem Neubau nicht aufbringen konnten und sich deshalb mit unzureichendem Ofenmaterial behelfen mussten. Die Annahme des Finanzamtes, dass Reparaturen während der Gesamtlebensdauer des Unterofens nicht in Frage kommen, ist natürlich ein Irrtum. Das Aussetzen der Kammern wird in den meisten gut geleiteten Werken etwa alle 12 bis 18 Monate vorgenommen, auch dann, wenn sich Schäden an den Kammern bisher nicht bemerkbar machten. Der Wirkungsgrad eines Regenerativsystems ist abhängig von dem Zustand und dem Alter der Kammersteine. Je sorgfältiger und mit je höherem Aufwand die periodischen Reparaturen an den Kammern und dem Gesäss vorgenommen werden, umso höher wird die gesamte Lebensdauer des Unterofens. Schmelzöfen, die länger als die angegebene Zeit in Betrieb gehalten werden, entsprechen im allgemeinen nicht mehr den modernen technischen Anforderungen.

Die Kanal- und Wechselanlage erfordert bei sachgemässer Herstellung kaum wesentliche Unterhaltungskosten. Die Lebensdauer kann mit mindestens 10 Jahren in Ansatz gebracht werden.

Die Generatorenanlage erfordert bei pfleglicher Behandlung verhältnismässig geringe Reparaturkosten. Bei Siemens-Treppen- oder Planrosten und bei Dachrostanlagen dürfte sich nach ca. 5 Jahren die Erneuerung der Eisenteile und eine Reparatur der im Feuer liegenden Partien des Schachtes nötig machen. Unter dieser Voraussetzung kann mit einer Lebensdauer von ebenfalls 15 bis 20 Jahren gerechnet werden. Da nicht geblasene Generatoren dem Stand der modernen Technik nicht mehr entsprechen, ist ihre Lebensdauer u.U. verkürzt anzusetzen. Bei mechanischen Generatoren muss mit dem Ersatz der Ausmauerungen und Roste gerechnet werden; die Lebensdauer kann mit etwa 10 Jahren angenommen werden.

Der Schornstein ist der langlebigste Teil der ganzen Ofenanlage. Bei richtiger Fundamentierung kann mit einer Lebensdauer von mindestens 20 bis 25 Jahren gerechnet werden, ohne daß grössere Instandsetzungsarbeiten nötig sind.

Bei Wannenanlagen ist ausserdem die eigentliche Wanne gesondert im Anlagewert zu erfassen und in der Betriebsrechnung wie die Häfen des Hafenofens zu behandeln, also über Reparaturenkonto oder Betriebsausgaben zu verbuchen.

Auch bei der vorgeschlagenen Unterteilung ist eine allgemein gültige Verteilung des Neuwertes auf die einzelnen Posten 1 bis 4 nicht möglich; die einzelnen Wertanteile können vielmehr durch eine Änderung der Betriebsbedingungen ganz beträchtlich verschoben werden.

Wir haben die Lebensdauer für die Kanal- und Wechselanlage sowie für den Schornstein beträchtlich höher angegeben als die der übrigen Ofenteile. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Kamin und Kanäle im allgemeinen in ihren Grössen- und Querschnittsverhältnissen sowie in ihrem örtlichen Aufbau auf einen ganz bestimmten Ofen zugeschnitten sind. Bei der Erneuerung des Schmelzofens und dessen gleichzeitiger Vergrösserung können vielfach so grosse Umbauten an der Kanalanlage und am Schornstein nötig werden, daß die aufgewendeten Kosten einem Neubau gleichkommen. Das entspricht jedoch der Annahme, daß in Zeiten raschen wirtschaftlichen Aufschwungs die Lebensdauer der langlebigen Teile in Einzelfällen nicht höher bemessen werden darf als die der kurzlebigen.

Bei der Höhe der Abschreibungen sowohl für die steuerliche Belastung als auch für die industrielle Kostenermittlung ist zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil unserer Glashütten in seinem technischen Inventar modernen und fortschrittlichen Anforderungen nicht entspricht; dies gilt ganz besonders für Gaserzeugungsanlagen mit natürlichem Zug, wie auch vielfach für die Schmelzöfen. Da die Glashütten für die Erfüllung der an sie herantretenden betrieblichen Aufgaben zu einer weitgehenden Rationalisierung gezwungen sein werden, wird bei vielen Betrieben eine übernormal rasche Alterung der vorhandenen Anlagen eintreten. Hierauf sowohl wie auch auf das im Schmelzbetrieb (gegenüber etwa einer Maschinenfabrik) wesentlich gesteigerte Betriebsrisiko hat die von der Betriebsführung vorzunehmende Bewertung der Produktionsmittel und damit deren Abschreibung Rücksicht zu nehmen.